

Aldo Andrea Cassi

Karl Anton von Martini als Hofpräzeptor, Jurist und hoher habsburgischer Beamter zum 300. Geburtstag. Quellen*

Karl Anton von Martini: Court Tutor, Jurist, and High-Ranking Habsburg Official – On the Occasion of His 300th Birthday. Sources.

ZUSAMMENFASSUNG: I. Vorbemerkung. – II. Quellen. 1. Die Manuskripte Martinis. 1.1. Die *Prelectiones ad usum Archiducum*. 1.2. Weitere unveröffentlichte Dokumente. 2. Gedruckte Werke. 2.1. Die *Meditation impartiale*. 2.2. Die Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten. – III. Problemfelder. 1. Die Todesstrafe. 2. Die Folter. – IV. Schlussbemerkung.

This article examines the multifaceted figure of Karl Anton von Martini (1726–1800) on the occasion of the tercentenary of his birth. It offers a survey of the manuscript and printed sources that allow scholars to reconstruct his legal, political, pedagogical, and administrative activity. Particular attention is devoted to Martini's unpublished *Prelectiones ad usum Archiducum*, composed for the legal education of Maria Theresa's children. These texts broaden the traditional interpretation of Martini's thought, which has often relied almost exclusively on his printed *Positiones*.

This contribution also highlights the importance of archival materials preserved in Vienna, Milan, and Trento. Through these sources, Martini emerges as a jurist, court tutor, university teacher, reform official, and protagonist of Habsburg enlightened absolutism. The study focuses especially on two controversial issues: the death penalty and judicial torture. In both cases, Martini's position appears more complex and, at times, more conservative than some historiographical interpretations have suggested. The article argues that only a transversal reading of all available sources can adequately assess the evolution and tensions of his legal thought. Such an approach reveals Martini as a central but irreducibly complex figure in eighteenth-century European legal culture

KEYWORDS: Karl Anton von Martini; Habsburg Enlightenment; Natural Law; Criminal Justice

I. Vorbemerkung

Die vielgestaltige Persönlichkeit Martinis (1726-1800), seine Rolle als kaiserlicher Hofpräzeptor und Universitätslehrer, die intensive Tätigkeit, die

er als Jurist entfaltete, und schließlich die Gewissenhaftigkeit, mit der er Berichte, Schreiben, Notizen, Anfragen und Gutachten in seiner Eigenschaft als Mitglied (und häufig als Vorsitzender) der zahlreichen Reformkommissionen, an denen er teilnahm, oder als kaiserlicher Kommissar für die österreichische Lombardei verfasste, rechtfertigen die enorme Menge an Schriften, die er hinterlassen hat, sowohl veröffentlichte als auch unveröffentlichte, bald in systematischen und umfangreichen Traktaten geordnet, bald zersplittert in zahllosen Kanzleiprotokollen, Privatbriefen, amtlichen Berichten und Unterrichtsnotizen¹.

Anlässlich des dritten Jahrhunderts seit seiner Geburt kann daher ein Überblick über die Quellen nützlich erscheinen, anhand derer sich Denken und Tätigkeit dieser eklektischen Persönlichkeit rekonstruieren lassen, die im gesamten habsburgischen Umfeld tätig war, und durch den einige ihrer (nicht wenigen) kontroversen Aspekte zumindest teilweise schärfer konturiert werden können.

Bei der Untersuchung des Werkes Martinis erscheint es mir nämlich notwendig, eine multifokale Lesart anzuwenden, die bei der Analyse jedes seiner vielfältigen Profile (Jurist, Präzeptor, Beamter, Lehrer, “Philosoph”) die jeweils anderen “synoptisch” mitberücksichtigt.

Die Untersuchung seines juristischen Denkens (synkretistisch und zusammengesetzt, wobei häufig das Gewicht der vom Autor demonstrierten Gelehrsamkeit spürbar wird) wurde fast immer ausschließlich auf der Grundlage der berühmten *Positiones* durchgeführt.

Dieses Denken erhält jedoch meines Erachtens grundlegende Beiträge nicht nur aus den unveröffentlichten Werken, den *Prelectiones*, sondern auch aus der Analyse der normativen Texte, die er verfasste (man denke nur an die *Norma Interinale* für die österreichische Lombardei von 1786, an den

*ABKÜRZUNGEN

A.G.F.M. *Archiv des Gemeinsamen Finanzministerium* (Wien)

A.M.I. *Archiv des k.k. Ministeriums des Innern* (Wien)

A.S.M. *Archivio di Stato di Milano*

A.V.A. *Allgemein Verwaltungsarchiv* (Wien)

B.C.T. *Biblioteca Comunale di Trento*

H.H.S.A.W. *Haus-Hof- und Staatsarchiv Wien*

O.N.B. - HS *Osterreichische Nationalbibliothek*
- fondo *Handschriften- und Inkunabelsammlung*

W.G.G.B *Westgalizisches Geselzbuch*

W.U.A. *Wiener Universitätsarchiv*

¹ Zur Figur Martinis sei mir der Verweis gestattet auf A.A. CASSI, *Il “bravo funzionario” absburgico tra Absolutismus e Aufklärung. Il pensiero e l’opera di Karl Anton von Martini (1726–1800)*, Milano, 1999 (auf das ich auch im Folgenden zurückkommen werde), sowie auf die dort diskutierte Bibliographie; ferner siehe *Naturrecht und Privatrechtskodifikation*, hrsg. von H. BARTA, R. PALME, W. INGENHAEFF, Wien, 1999; M. HEBEIS, *Karl Anton von Martini (1726–1800)*, Frankfurt a.M. 1996. Für einen Gesamtüberblick vgl. zuletzt Th. Olechowski, *Introduction to Austrian and European Legal History in its Global Context*, Wien, 2025 (zum Absolutismus S. 135 ff.) und A.A. CASSI, *Le danze di Clio e Astrea. Fundamenta storici del diritto Europeo*, Milano, 2026² (zu Martini S. 239–244).

Entwurf Martinis und an das nachfolgende *W.G.G.B.*, das Zivilgesetzbuch für Westgalizien von 1797), ebenso wie aus der Tätigkeit innerhalb der Kommissionen und während seines äußerst intensiven Mailänder Aufenthaltes als “kaiserlicher Kommissar”.

In dieser Perspektive will sich dieser Beitrag darauf beschränken, das (weite) Wirkungsfeld dieser Persönlichkeit hervorzuheben und einige Quellen zu benennen, die lange vernachlässigt wurden, meines Erachtens jedoch besondere Aufmerksamkeit verdienen, wobei am Rande einige Fragen angemerkt werden sollen.

II. Quellen

1. *Die Manuskripte Martinis*

Zunächst sind einige Präzisierungen hinsichtlich der Aufbewahrung und des Zustands der in Wien, Trient und Mailand vorhandenen Archivdokumente zu den verschiedenen Tätigkeiten Martinis erforderlich². *Die Manuskripte Martinis* haben nämlich zahlreiche Wechselfälle erlebt, die mit verschiedenen historischen Ereignissen und Zufällen zusammenhängen und sowohl die vollständige Rekonstruktion ihrer Geschichte als auch die volle Benutzbarkeit einiger von ihnen unmöglich gemacht haben. Tatsächlich «blieben die Zeiten und Modalitäten des Erwerbs dieser Handschriften unbekannt», und einige Bestände sind der Einsichtnahme entzogen, da sie durch den Brand zerstört wurden, der 1927 den Justizpalast vernichtete³.

Die Manuskripte Martinis haben zusammen mit jenen von Bartenstein und Beck – die vor Martini Hofpräzeptoren gewesen waren – das Schicksal vieler anderer in der habsburgischen Hauptstadt aufbewahrter Dokumente geteilt. Im Jahr 1809 beschlagnahmten die Franzosen aus den staatlichen Archivdepots große Mengen an Dokumenten, die erst 1881 zurückkehrten. Nach 1851 wurden viele Handschriften Bartensteins, darunter wahrscheinlich einige Martinis, von der Staatskanzlei geliefert, während 1869 weitere von der Hofbibliothek erworben wurden. Der Brand, der 1927 den alten Wiener Justizpalast zerstörte, machte sodann viele Gerichtsakten unbrauchbar, wie noch näher auszuführen sein wird. Schließlich wurde das Material teils vom H.H.S.A.W., teils vom A.V.A., vom A.G.F.M. und von der O.N.B. übernommen.

² Die Zweckmäßigkeit der folgenden Präzisierungen ergibt sich aus einigen Aussagen in M. HEBEIS, *Karl Anton von Martini*, S. 11; hierzu vgl. A.A. CASSI, *Il “bravo funzionario”*, a.a.O., S. 64–65, Anm. 78.

³ Vgl. das *Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, insbes. II/7, S. 265 ff., sowie die Studie von C.E. VON BÖHM, *Die Handschriften des Wiener Staatsarchivs*, Wien 1873, wo einige kurze Passagen rekonstruiert werden können. Zu den Kompendien Becks vgl. A.H. HEDWIG, *Der Kronprinzenunterricht Josefs II. in der inneren Verfassung der Erblande und die Wiener Zentralstellen*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs*, Bd. XX, 1967, S. 148.

Viele der uns zur Verfügung stehenden Handschriften werfen Licht auf Aspekte von Martinis Denken oder Tätigkeit, die lange im Dunkeln geblieben waren.

1.1. Die *Prelectiones ad usum Archiducum*

Zunächst ist hier an die Existenz von sechs interessanten handschriftlichen Werken Martinis zu erinnern, die verschiedenen Bereichen des Rechts gewidmet und in Wien aufbewahrt sind⁴.

Es handelt sich um sechs Handschriften, gebunden in vier umfangreichen Bänden, die im Bestand Handschriften- und Inkunabelsammlung der Österreichischen Nationalbibliothek aufbewahrt werden (Cod. Ser. Nr. 12608, 12609, 12610, 12611. Sie erscheinen nicht im genannten Regest Böhm). Die Titel der vier Bände lauten: *Prelectiones* [rectius: *Praelectiones*] *de jure publico universali*, datiert 1769; *Prelectiones de jure civili*, mit demselben Datum; *Prelectiones de jure ecclesiastico*, datiert 1770; *Prelectiones de jure criminali*, datiert 1772 (derselbe Band enthält auch die kurzen *Prelectiones de jure feudali* und die *Prelectiones de jure gentium*).

Die Seiten weisen eine arabische Paginierung auf (während die einzelnen Paragraphen gewöhnlich mit römischen Zahlen bezeichnet sind), die offenbar später und von anderer Hand hinzugefügt wurde.

Sie tragen sämtlich die Aufschrift «*a Barone Martini antecessore vindobonensi ad usum archiducum*»: Es handelt sich nämlich um die für den Unterricht der Kinder Maria Theresias verwendeten Aufzeichnungen. Im Anhang jeder *Prelectio* befindet sich das gedruckte Verzeichnis der *quaestiones pro examine adornatae*, mit denen der Hofpräzeptor die Schüler prüfte, sowie die handschriftliche Angabe des Tages und der Uhrzeit der Prüfung.

Auf die Existenz einiger für die Erziehung der jungen Erzherzöge verwendeter Aufzeichnungen hatte Martini selbst teilweise in der *Praefatio* zur Ausgabe der *Positiones de jure civitatis* von 1768 hingewiesen, indem er erklärte, diese seien sieben Jahre zuvor «*in usum Regii Principis Serenissimi Archiducis Leopoldi*» konzipiert und ausgearbeitet worden. Der Autor informiert uns auch darüber, dass er das Manuskript seinem Bruder Antonio zur Verfügung stellte; die teilweise Namensgleichheit führte zu einigen falschen Zuschreibungen hinsichtlich der Vorlesungen, die dieser an der Theresianischen Akademie hielt: «*...cujus descriptum exemplar pluribus abhinc annis frater meus in Academia Theresiana auditoribus suis praelegerat*».

⁴ Ich hatte bereits in A.A. CASSI, *Diritto e politica nelle "De lege naturali Exercitationes sex" di Carlo Antonio Martini*, in *Rivista di storia del diritto italiano*, 66 (1993), S. 156 ff., auf diese hingewiesen; vgl. sodann *Il "bravo funzionario"*, a.a.O., passim und im Anhang, wo das dem Strafrecht gewidmete Manuskript veröffentlicht ist. Leider wurden sie weder in den Arbeiten von Hebeis, *Karl Anton von Martini (1726–1800)*, a.a.O., noch in *Naturrecht und Privatrechtskodifikation*, a.a.O., verwendet.

Diese Angabe wurde in den späteren Ausgaben des Werkes sowie in der *Vorrede zum Lehrbegriff des Naturrechts* (einer deutschsprachigen Zusammenfassung der *Positiones de jure civitatis* und der *Positiones de lege naturali*) von 1797 wiederholt. Daraus hatten einige Forscher bereits seit längerem geschlossen, dass nicht nur die *Positiones de jure civitatis*, sondern auch die übrigen naturrechtlichen Werke Martinis Ausarbeitungen der für Pietro Leopoldo gehaltenen Vorlesungen seien; bislang fehlte jedoch der textliche Nachweis, über den wir nun verfügen⁵.

Nahezu alle von Martini auf Latein verfassten Werke wurden später ins Deutsche übersetzt; dies gilt auch für die *Prelectiones*: Den in lateinischer Sprache in der O.N.B. aufbewahrten Handschriften entsprechen nämlich einige undatierte deutschsprachige Manuskripte, die ich im H.H.S.A.W. aufgefunden habe (Bestand Handschriftenabteilung, HS, W, 751–752–753–754; 964)⁶.

Der Inhalt der *Prelectiones de jure publico universali*, der *Prelectiones de jure civili* und der *Prelectiones de jure gentium* entspricht jenem der berühmten *Positiones de jure civitatis* und der *Positiones de lege naturali*; gegenüber den gedruckten Werken weisen die Handschriften jedoch einige Varianten auf. Die *Prelectiones de jure criminali*, die *Prelectiones de jure*

⁵ Es ist jedoch zu präzisieren, dass die in Wien aufgefundenen Manuskripte wahrscheinlich eine spätere Version (inhaltlich jedoch gewiss identisch) der Aufzeichnungen darstellen, die tatsächlich für den Unterricht des späteren Kaisers Leopold II. verwendet wurden. Man beachte nämlich die Daten: Die erste Ausgabe der *Positiones de jure civitatis*, die in Aufbau und Inhalt im Wesentlichen mit den von mir aufgefundenen *Prelectiones de jure publico universali* übereinstimmen, stammt aus dem Jahr 1768 (also sieben Jahre nach Beginn der Tätigkeit als Hofpräfektor), während das von mir aufgefundene Manuskript der *Prelectiones* auf 1769 datiert ist. Es ist daher schwer anzunehmen, dass dieses eigens für Peter Leopold verwendete Lehrbuch gewesen sei, der am 25. Juni 1765 das Examen *ex jure naturae et gentium* abgelegt hatte und zu jener Zeit bereits den toskanischen Thron innehatte — es sei denn, die Datierung wäre nachträglich erfolgt. Sicher bleibt, dass Martini erklärte, die *Positiones* und damit die entsprechenden *Prelectiones* bereits 1761 für den Unterricht Peter Leopolds verfasst zu haben. Nicht auszuschließen ist, dass das auf dem Text vermerkte Datum später hinzugefügt wurde; wahrscheinlicher ist jedoch, dass das Manuskript bereits eine spätere Fassung jener vermutlich 1761 entstandenen und im Archiv nicht aufgefundenen Version darstellt. Die aufgefundenen Exemplare der *Prelectiones* wurden hingegen zweifellos unmittelbar für die Erziehung des Erzherzogs Ferdinand verwendet. Die handschriftlichen Vermerke “*Archidux Ferdinandus*” und “*Professore Martini*”, die den “*questiones adornatae pro examine ex jure ecclesiastico adornatae*” vom “*26 Januarii hora nona 1771*” am Ende der *Prelectiones de jure ecclesiastico* beigefügt sind, stellen hierfür ein bedeutsames Indiz dar und bestätigen zugleich das zeitgenössische Zeugnis des Fürsten Khevenhüller sowie einige Ergebnisse der Historiographie hinsichtlich der *vexata quaestio* über die Erziehung der Kinder der Kaiserin. Vgl. *Il “bravo funzionario”*, a.a.O., S. 80 ff.

⁶ Sie sind unter den Titeln “Kirchenrecht”, Sign. W 751 (dessen Inhalt dem der *Prelectiones de jure ecclesiastico* entspricht), “Natur und Völkerrecht”, W 752 (entsprechend den *Prelectiones de jure gentium*), “Deutsches Lehnrecht”, W 753, und “Deutsches Staatsrecht”, W 754 (denen die *Prelectiones de jure publico universali* und die *Prelectiones de jure civili* entsprechen), sowie “Von den Vorzügen vernünftigen Fürsten. Auszug aus einer Rechtsgeschichte”, W 964, klassifiziert. Letzteres stellt sich als deutsche Fassung des *Ordo Historiae juris civilis* dar.

feudali und die *Prelectiones de jure ecclesiastico*, die im Umfang geringer sind als die anderen drei, wurden hingegen nie veröffentlicht.

Nun stellt die Verfügbarkeit sämtlicher Texte, anhand derer die Erzherzöge die juristischen Disziplinen studierten, einen doppelten bedeutenden Vorteil dar. Diese Handbücher ermöglichen uns zunächst eine vollständigere Kenntnis der Bibliographie, die von den kaiserlichen Sprösslingen für ihre juristische Ausbildung herangezogen wurde. Die in den *Prelectiones* formulierten Ideen, Auffassungen und Rechtsgrundsätze bildeten jenes Wissen, das am Hof den führenden Kreisen des Wiener Umfeldes vermittelt wurde – eben jenes Wissen, dieselben Seiten, die von den universitären Lehrstühlen aus den künftigen Führungsschichten gelehrt wurden. Darüber hinaus erweitern sie die Perspektive der Forschung über Martini und die Rechtskultur des habsburgischen *entourage* auch auf jene Werke, die vom Juristen später nicht überarbeitet und veröffentlicht wurden.

Überdies – und dies ist der Aspekt, der hier am meisten interessiert – ermöglichen die *Prelectiones* eine präzisere Rekonstruktion der vielfältigen Profile des juristischen Denkens des Autors und führen uns hinsichtlich einiger bis heute umstrittener Fragen zu Schlussfolgerungen, die meines Erachtens von jenen eines Teils der Historiographie abweichen (oder zumindest vorsichtiger ausfallen)⁷.

1.1.2. Die *Prelectiones de jure criminali*

Dies gilt insbesondere für die *Prelectiones de jure criminali* von 1772, in denen Martini eine Synthese der grundlegenden Prinzipien des Strafrechts entwickelt (*caput I: Praecognita*), einen Überblick über die wichtigsten Delikte und deren Strafen bietet (*caput II: De delictis et poenis generatim*) und schließlich eine lange und interessante Abhandlung über das Strafverfahren entfaltet (*caput III: De causis criminalibus*).

Ihr Inhalt blieb lange Zeit völlig unbekannt. Tatsächlich kommt ihnen jedoch keine geringe Bedeutung zu. Durch ihre Untersuchung lassen sich nicht nur nützliche Erkenntnisse über die strafrechtliche Ausbildung der zukünftigen Erzherzöge gewinnen, sondern auch Martinis strafrechtliche Doktrin vollständiger konturieren, die häufig allein auf der Grundlage der wenigen Hinweise in den *Positiones* rekonstruiert wurde. Ferner ermöglicht dies einen aufschlussreichen Vergleich mit den gesetzgeberischen Entscheidungen im Bereich des Strafverfahrensrechts, die Martini ein Jahrzehnt später in der *Norma Interinale* für die Toskana traf.

Der Ruhm Martinis als Jurist ist vor allem mit dem galizischen Gesetzbuch und seinem naturrechtlichen Denken verbunden. Gleichwohl erlauben meines Erachtens das Interesse, das er dem Strafrecht und dem Strafprozess widmete,

⁷ Zur angeblichen “Demokratie” des von Martini konzipierten Gesellschaftsvertrags, zu seiner behaupteten Rolle als Vorläufer des Rechtsstaats und zum Problem des *jus resistendi* (um nur einige Beispiele zu nennen) erlaube ich mir, auf *Il “bravo funzionario”*, a.a.O., passim, insbesondere S. 89; 149 Anm. 27; 169 Anm. 112, zu verweisen.

die Untersuchung des subjektiven Tatbestandsmerkmals des Delikts sowie der Bedeutung nicht nur der strafenden, sondern auch der prämiierenden Funktion der Norm, zusammen mit der Abfassung der berühmten *Norma Interinale*, Martini als einen Strafrechtler von beachtlichem Niveau zu betrachten⁸.

1.1.3. Die *Prelectiones de jure ecclesiastico* und *de jure feudali*

Beachtung verdienen auch die *Prelectiones de jure ecclesiastico* von 1770 sowie die *Prelectiones de jure feudali* (im selben Band wie die *Prelectiones de jure criminali* enthalten und daher auf 1772 datiert), die beide niemals veröffentlicht wurden.

Es handelt sich um zwei zwar nicht umfangreiche, jedoch gut gegliederte Werke, in denen der kaiserliche Präzeptor eine Synthese der jeweiligen Materien bietet.

Die beiden *Prelectiones*, die gewiss weder durch Originalität noch durch stilistische Qualität hervorstechen, erscheinen vor allem hinsichtlich der Entwicklung von Martinis Denken zum Problem der Vereinheitlichung des Rechtssubjekts interessant.

Sie enthalten nämlich keinerlei kritisches Urteil und lassen keinerlei Abneigung gegenüber der feudalen beziehungsweise kirchlichen Ordnung sowie deren Privilegien, Benefizien, Rechten und Sondergerichtsbarkeiten erkennen; jenes Urteil (streng) und jene Abneigung (entschieden), die der spätere Beamte Martini hingegen im Rahmen der Gerichts- und Gesetzesreformen keineswegs vermissen ließ: als Mitglied der "Kommission für religiöse Angelegenheiten" erwies er sich als hartnäckiger Gegner kirchlicher Privilegien; als "königlicher Kommissar für die österreichische Lombardei" beschränkte er die feudale Gerichtsbarkeit und schaffte die kirchliche Gerichtsbarkeit ab; und vor allem verlieh er als Präsident der *Hofkommission in Gesetzgebungssachen* dem Privatrecht eine entschiedene Ausrichtung im Sinne eines einheitlichen Rechtssubjekts.

Wenn die beiden *Prelectiones* hinsichtlich der Vereinheitlichung des Rechtssubjekts somit weniger incisiv erscheinen als andere Schriften des Juristen und seine wenige Jahre später ausgeübte konkrete Tätigkeit als Beamter, so enthalten insbesondere die *Prelectiones de jure ecclesiastico* bereits *in nuce* verschiedene Grundsätze über das Verhältnis zwischen kirchlichem und staatlichem Recht, die in den *Prelectiones de jure publico universalis* und in den beiden *Positiones* ausführlich entwickelt werden.

1.1.4. Die Rechtsgeschichte

⁸ Ebenda, S. 211 ff.

Abschließend möchte ich – wenn auch nur *currenti calamo* – an Martini als Rechtshistoriker erinnern⁹. Neben dem *Ordo historiae* ist hervorzuheben, um die Bedeutung zu unterstreichen, die der Jurist der Rechtsgeschichte beimaß – ganz im Einklang mit der Vorliebe für antiquarische Gelehrsamkeit, die viele Intellektuelle der Zeit kennzeichnete (man denke nur an Muratori) –, dass Martini uns einen knappen *Conspectus Historia Juris civilis* als Einleitung zu den *Prelectiones de jure civili* sowie eine Synopsis *De origine et progressu jurisprudentia (sic) feudalis* hinterlassen hat, die das erste Kapitel der *Prelectiones de jure feudali* bildet.

1.2. Weitere unveröffentlichte Dokumente

Unverzichtbar für die Darstellung der vielgestaltigen Tätigkeit Martinis und die Rekonstruktion seines eklektischen Denkens sind weitere handschriftliche Quellen, die in verschiedenen Archiven aufbewahrt werden und auf die hier daher hingewiesen werden soll.

A) Wien

Die Vielzahl der Ämter, die Martini in der kaiserlichen Hauptstadt bekleidete, der hohe Rang vieler dieser Positionen sowie seine Neigung, zu jedem diskutierten Thema oder jeder ausgeübten Tätigkeit Notizen, Berichte und Bemerkungen anzufertigen, erklären die Fülle der Dokumente zu seinem Wirken, die in den Wiener Archiven nachweisbar sind.

Wie bereits erwähnt, sind nicht alle zugänglich, da viele durch den Brand zerstört oder unbenutzbar gemacht wurden, der 1927 den Wiener Justizpalast vernichtete. Dieses Schicksal traf insbesondere einen Großteil der Dokumente der *Bücherzensurkommission*, in der Martini zwei Jahre lang tätig war, des *Staatsrats*, einschließlich jener zu seinen Missionen in Ungarn und Belgien, sowie der *Obersten Justizstelle*, wo der Jurist eine rasche und glänzende Karriere machte. (Aus der *Obersten Justizstelle* stammt das von Rudolf Palme¹⁰ veröffentlichte Dokument über die Abschaffung der Todesstrafe, auf das ich noch zurückkommen werde.)

Die Protokolle der *Bücherzensurkommission*, der Martini 1758 beitrug, werden im *Allgemeinen Verwaltungsarchiv* aufbewahrt, Bestand "Hofkanzlei", Serie IV – *Innere politische Richtungen*, M, *Polizeianstalten*, Z, *Zensur*, Karton 1331. Sie sind erheblich beschädigt und größtenteils nicht konsultierbar.

Die Dokumente zur Auflösung des Jesuitenordens verteilen sich auf drei verschiedene Archive: im A.V.A., Bestand *Oberste Justizstelle*, Serie "Innerösterr. Senat", 19–96, *Jesuiten*, Fz. 16, *Angelegenheiten des Jesuitenordens in specie und in genere*, 1749–1781 (nicht konsultierbar); im

⁹ *Ordo historiae juris civilis praelectionibus institutionum praemissus atque in usum auditorii vulgatus*, Vindobonae 1755–1770–1779; Ausgaben Pragae (1757), Bruxellis (1788), Pavia (1803).

¹⁰ R. Palme, *Einführung in ein Gutachten der Obersten Justizstelle*, in: *Naturrecht*, a.a.O., S. 221 ff.

H.H.S.A.W., Bestand *Kabinettsarchiv, Kaiser Franz Akten*, Karton 72 (75a alte Signatur), Karton 74 (75c alte Signatur) und Karton 89 (81 a/t Signatur); sowie im *Archiv des Gemeinsamen Finanzministeriums*, Bestand “Exjesuiten Akten”, Serie *Generalia*, Fz. 1, 1773–1783.

Um die tatsächliche Haltung Martinis gegenüber der Folter zu überprüfen (ein Thema, auf das noch zurückzukommen sein wird), habe ich die im A.V.A. aufbewahrten Dokumente konsultiert, Bestand *Oberste Justizstelle*, Serie “Innerösterr. Senat”, 10–51, *Aufhebung der Tortur 1773–1787*.

Die Dokumente zur Schul- und Universitätsreform befinden sich im A.V.A., Bestand *Archiv der Studien-Hof-Kommission*, Sign. 1: Karton 1, *Errichtung und Aufhebung d. Studien-Komm.-Personale*, 1760–1791, 29A; Sign. 4: Karton 4, *Vereinigung d. Jesuitencollegiums mit d. Univ.- Reform d. Univ.*; Karton 13, *Statuten der Jur. Fakultät – Statutenordnung u. deren Reform* (1688–1771); Karton 14, *Aufnahme in die jurist. Fak. Studienplan – Errichtung neuer jurid. Lehrstellen* (1774–1791), sowie im W.U.A., Bestände *Studienconcesse*, IV S, und *Studien-Hof-Kommission*, V S.

Die Tätigkeit, die Martini als “königlicher Kommissar für die Lombardei” entfaltete und aus der die berühmte *Norma Interinale* von 1786 sowie die Zivilprozessordnung hervorgingen, erscheint mir grundlegend für das Verständnis einiger zentraler Aspekte seines Denkens. Sie ist durch umfangreiches Material dokumentiert, das im H.H.S.A.W. aufbewahrt wird: Bestand *Italien, Spanischer Rat, Lombardei Korrespondenz*; Bestand *Italien, Spanischer Rat, Vorträge der Zentralbehörden*; sowie Bestand *Italien, Spanischer Rat, Lombardei*.

Das Material zum sogenannten Martini-Entwurf sowie zum W.G.G.B. wird im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Bestand *Kabinetts-Archiv, Nachlass Kees*, Karton 4, 1787–1796, verwahrt (und nicht in Karton 6, wie irrtümlich im *Gesamtinventar* des Archivs angegeben)¹¹.

B) Mailand

Im Archivio di Stato di Milano, Bestand *Giustizia civile*, p.a. cart. 14, sind die Dokumente zum Fideikommissedikt einsehbar. Dort befinden sich ebenfalls Abschriften der bereits erwähnten Bestände *Lombardei Korrespondenz* und *Lombardei Collectanea*.

C) Trient

¹¹ Die Protokolle der Martini-Kommission sind nur teilweise zusammengefasst im fünften Band des von P. Harras von Harrasowski herausgegebenen Werkes *Der Codex Theresianus und seine Umarbeitung*, Wien 1883–1886, wo auch der Text des *Entwurf Martinis* wiedergegeben ist. Das WGGB mitsamt den zugehörigen Beratungsprotokollen kann gelesen werden bei J. OFNER, *Der Ur-Entwurf und die Beratungs-Protokolle des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches*, Bde. I–II, Wien 1889, wo es als *Ur-Entwurf* bezeichnet wird.

In der Biblioteca Comunale di Trento befinden sich zahlreiche Dokumente, die insbesondere für die Rekonstruktion eines biographischen Profils Martinis von Nutzen sind¹².

Eine eingehende Untersuchung des Martini'schen Briefwechsels dürfte zweifellos zu bedeutenden Ergebnissen führen¹³.

Insbesondere die Protokolle der "kaiserlichen Kommissionen" sind reich an Anregungen und Präzisierungen und stellen unverzichtbare Bausteine zur Rekonstruktion des vielgestaltigen Mosaiks dar, das Martini im Verlauf einer langen und intensiven Tätigkeit im Dienste der habsburgischen Krone geschaffen hat.

2. Druckwerke

2.1. Die *Méditation impartiale*

Martini befasste sich auch mit den aktuellsten politisch-militärischen Fragen seiner Zeit und verfasste im Zusammenhang mit dem Siebenjährigen Krieg eine polemische Streitschrift.

Auf Wunsch Maria Theresias schrieb er die *Méditation impartiale sur la conformité des loix naturelles avec l'art. IV du traité conclu entre les deux Cours Impériales à St. Petersbourg l'an 1746*, die 1756 ohne Ortsangabe veröffentlicht wurde. Die *Méditation* stellte eine Antwort auf das von Ewald Friedrich von Hertzberg im Auftrag Friedrichs II. herausgegebene Werk *Mémoire raisonné sur la conduite des cours de Vienne et Saxe et sur leurs desseins dangereux contre Sa Majesté le roi de Prusse, avec les pièces originales et justificatives qui en forment les preuves* dar, das ebenfalls 1756 in Berlin erschien und mit dem der Angriff auf Sachsen gerechtfertigt werden sollte, welcher den Beginn des Konflikts zwischen den beiden mitteleuropäischen Großmächten markierte.

Die Polemik zwischen den beiden "Staatsjuristen" betraf die Frage, ob der geheime vierte Artikel des Dresdner Friedensvertrags von 1745 mit dem Naturrecht vereinbar sei; jener Artikel sah vor, dass Österreich im Falle einer preußischen Aggression territoriale Ansprüche auf Schlesien geltend machen könne.

Martinis Schrift ist aus zwei Gründen besonders bemerkenswert: Zum einen formuliert sie die Grundsätze des *ius gentium* in der Form eines gerichtlichen Gutachtens und entfernt sich damit deutlich vom üblichen akademischen Stil; zum anderen enthält sie bereits im Keim einige Rechtsgrundsätze, die in späteren Werken und im W.G.G.B. wiederaufgenommen und

¹² Vgl. B.C.T., MS 308 (*Necrologio di C.A. Martini*), MS 407 (*Memorie intorno alle famiglie trentine: Martini*), MS 442 (*Lettere di Martini*), MS 649–658 (*Lettere di Martini*), MS 737 (*Memorie riguardanti C.A. Martini*).

¹³ Die Untersuchung des Briefwechsels Martinis mit Juristen und Persönlichkeiten der Zeit war vom verstorbenen Prof. Giampaolo Zucchini begonnen worden.

weiterentwickelt werden, etwa die Theorie der stillschweigenden auflösenden Bedingung wegen Nichterfüllung – ausdrücklich formuliert in § 581 der *Positiones de lege naturali* und geregelt in § 29 Teil I Kap. I des Martini-Entwurfs sowie in § 28 Teil III Kap. I des W.G.G.B. –, womit Martini in gewisser Hinsicht dem *Code Napoléon* vorgreift.

2.2. Die *Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten*

Ein bedeutendes Zeugnis der Tätigkeit Martinis als Präsident der Hofstudienkommission sowie seiner pädagogischen und didaktischen Vorstellungen stellt die Schrift *Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in den österreichischen Erblanden* dar, die 1791 anonym veröffentlicht wurde¹⁴, deren Autorschaft jedoch meines Erachtens aufgrund mehrerer im Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrter Dokumente mit guten Gründen Martini zugeschrieben werden kann.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1790 schlug der Jurist dem Staatsrat vor, die neuen von ihm als Präsident der Hofstudienkommission ausgearbeiteten und sodann von der Kommission bestätigten Unterrichtsvorschriften drucken zu lassen, um sowohl die Lehrenden als auch die Bevölkerung darüber zu unterrichten. Der Vorschlag wurde am 5. Dezember vom Kanzler des Staatsrates weitergeleitet; am 27. desselben Monats billigte eine kaiserliche Resolution das Gesuch und dankte Martini für seine Arbeit¹⁵.

Die *Nachricht* besteht aus 36 unbetitelten Paragraphen, denen eine kurze, jedoch gehaltvolle Einleitung über die «Fragen der Erziehung der Untertanen» vorangestellt ist, die Martinis Haltung in dieser Hinsicht deutlich erkennen lässt. Die ersten dreizehn Paragraphen befassen sich mit den Lehrern und den zu ihrer Beaufsichtigung bestimmten Institutionen; die Paragraphen 14–18 behandeln die Instruktionen für Professoren; die Paragraphen 19–29 enthalten Bestimmungen zu Unterrichtsmethoden, Stipendien und Ferien; die letzten sieben Paragraphen widmen sich der Ausbildung und Besoldung der Lehrer. Das Werk stellt eine prägnante Summe der pädagogischen Ideale und didaktischen Methoden der offiziellen habsburgischen Kultur dar.

III. Problemstellungen

Nachdem die Texte und Dokumente aufgezeigt wurden, die meines Erachtens zur Klärung einiger besonders problematischer Aspekte von Martinis Denken und Wirken beitragen können, sollen nun zwei bis heute höchst umstrittene Fragen kurz näher beleuchtet werden.

¹⁴ *Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in den österreichischen Erblanden*, Wien 1791, gedruckt bei Kurzbeck. Auch im *Gesamtverzeichnis des deutschsprachigen Schrifttums* wird das Werk als anonym klassifiziert.

¹⁵ Vgl. Protokoll vom 5. Dezember 1790, H.H.S.A.W., Staatsratsakten, ad 3748 ex 1790.

1. Die Todesstrafe

Die Frage der Todesstrafe bildet meines Erachtens einen zentralen Problemkomplex im Denken Martinis, der nicht allein anhand der knappen Bemerkungen in seinen spekulativen Werken untersucht werden darf, sondern auch unter Berücksichtigung anderer Bereiche seiner Tätigkeit – angefangen bei seiner Funktion als “Königlicher Kommissar für die österreichische Lombardei” bis hin zu seiner Tätigkeit in der *Obersten Justizstelle*.

Unter diesem Blickwinkel lässt sich in Martinis Denken deutlich eine Entwicklung erkennen, deren zeitliche Eckpunkte einerseits die spekulativen Schriften der 1770er Jahre und andererseits das von R. Palme hervorgehobene Dokument von 1794 darstellen¹⁶.

In den frühen Werken nimmt Martini die Diskussion über die Todesstrafe zur Kenntnis und verhehlt keineswegs seine Zustimmung zur Anerkennung des *ius gladii* des Souveräns¹⁷.

Nachdem er die Auffassung jener Autoren referiert hat, die bestritten, dass dem Herrscher das Recht zukomme, Verbrecher mit dem Tod zu bestrafen¹⁸, sowie die Argumente der Gegner dargestellt hat, bejaht Martini ohne Zögern die Notwendigkeit der Beseitigung des Täters (*delinquentis internecio*), wenn dieser keinerlei Reue zeige und das Verbrechen besonders schwer wiege. Der Herrscher habe in einem solchen Fall das Recht, die «*partem corporis morbosam*» abzutrennen, um das Ganze zu bewahren¹⁹.

Die Todesstrafe wird von Martini aufgrund ihrer präventiven Wirkung akzeptiert, um zu verhindern, dass das schlechte Beispiel eines schweren Verbrechens eine irreparable Gefahr für den Staat hervorrufe²⁰. Die *salus* des Staates rechtfertigt somit den Rückgriff auf die Todesstrafe; für ihre Verhängung ist nach Martini allein die Legitimität des gesellschaftlichen Zwecks erforderlich, welcher mit der Sicherheit des Staates selbst zusammenfällt²¹.

In der habsburgischen Monarchie wurde die Todesstrafe wenige Jahre später von Joseph von Sonnenfels scharf kritisiert, der sie als “Überrest der jüdischen Theokratie” bezeichnete²²; Martini hingegen hielt es nicht für angebracht, dem Souverän das *ius vitae et necis* zu entziehen.

¹⁶ PALME, *Einführung in ein Gutachten...*, a.a.O., S. 221 ff.

¹⁷ Anderer Auffassung scheinen HOCK-BIDERMANN, *Der österreichische Staatsrat*, Wien 1879, S. 312 ff., und mit ihnen Hebeis, *Karl Anton von Martini*, a.a.O., S. 86–87, zu sein; in zweifelndem Sinne H. CONRAD, *Zu den geistigen Grundlagen der Strafrechtsreform Josephs II. (1780–1788)*, in: *Festschrift für H. v. Weber*, Bonn 1963, S. 65. Vgl. hierzu II “*bravo funzionario*”, a.a.O., S. 234 ff.

¹⁸ *Positiones de jure civitatis*, § CXLIX.

¹⁹ Ebenda, § CL.

²⁰ Ebenda.

²¹ *Sufficit justum esse societatum finem, publicam scilicet securitatem: Positiones de jure civitatis*, § CLIII.

²² Vgl. J. VON SONNENFELS, *Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz*, Wien 1819, Allgemeine Einleitung, §§ 375 ff. Zum Problem der Todesstrafe in Praxis und lombardischer

Alles, was er unter humanitären Gesichtspunkten zugestand, bestand darin, dem zum Tode Verurteilten religiösen Beistand und Familienbesuche sowie eine bequemere Zelle und bessere Verpflegung in den Tagen vor der Hinrichtung zu gewähren²³.

Ich sehe daher keinen Anlass, Martinis Haltung hinsichtlich der Zulässigkeit der Todesstrafe als "schwankend" zu bezeichnen²⁴.

Auch als er mit der Reform der lombardischen Gerichtsordnung betraut wurde, äußerte der Jurist keinerlei Zweifel oder Vorbehalte – ein Umstand, dessen Bedeutung meines Erachtens nicht unterschätzt werden darf.

Im von Martini ausgearbeiteten *Modello di Editto per la riforma dei tribunali lombardi* war die Todesstrafe ausdrücklich in Artikel 37 vorgesehen; dort wurde lediglich bestimmt, dass ihre Vollstreckung der letztinstanzlichen Genehmigung durch die Krone bedürfe²⁵. Die Vorschrift wurde sodann im endgültigen Edikt vom 11. Februar 1786 bestätigt²⁶. Aus den vorbereitenden Akten ergibt sich keinerlei Unsicherheit in dieser Frage.

Es sollte daher noch nahezu ein Jahrzehnt dauern, bis der Jurist sich gegen die Todesstrafe aussprach²⁷; über lange Zeit und bei verschiedenen Gelegenheiten blieb er ihr Befürworter.

2. Die Folter

Die Folter stellt ein weiteres "Problem" in Martinis Rechtsdenken dar, das vielfach kontrovers diskutiert worden ist, für welches jedoch die *Prelectiones de jure criminali* meines Erachtens eine endgültige Lösung bieten²⁸.

In den *Positiones de jure civitatis* wird die Folter nur beiläufig behandelt: Martini widmet ihr lediglich drei Paragraphen²⁹, die allerdings tatsächlich eine gewisse Ambivalenz erkennen lassen. Nachdem er festgestellt hat, dass viele der Folter Unterworfenen lediglich, um den Henker zum Aufhören zu bewegen, ein nicht begangenes Verbrechen gestehen, gelangt er zunächst zu dem Schluss, die Folter sei grundsätzlich ein «eher unwirksames und daher unerlaubtes»³⁰ Mittel zur Wahrheitsfindung. Bemerkenswert ist dabei, dass das Kriterium zur Beurteilung der Legitimität der Folter rein utilitaristisch bestimmt wird.

Doktrin mit umfangreichen Hinweisen siehe A. CAVANNA, *La codificazione penale in Italia. Le origini lombarde*, Milano, 1987, S. 151–196 mit umfangreicher Bibliographie.

²³ *Prelectiones de jure criminali*, § 158.

²⁴ H. CONRAD, "Zu den geistigen Grundlagen", a.a.O., S. 65 Anm. 33.

²⁵ H.H.S.A.W., *Lomb. Coll. Fz.* 24; hierzu vgl. *Il "bravo funzionario"*, a.a.O., S. 343 ff.

²⁶ Eine dichte Rekonstruktion der doktrinen Debatte über die Todesstrafe und der in den Kodifikationen jener Zeit angenommenen Lösungen findet sich bei A. CAVANNA, *La codificazione penale in Italia. Le origini lombarde*, a.a.O., S. 151 ff.

²⁷ PALME, a.a.O.

²⁸ Der in den Anhang von *Il "bravo funzionario"*, a.a.O., S. 385–424, veröffentlichte Text sei hierzu herangezogen. Vgl. auch ebenda, S. 238 ff.

²⁹ *Positiones de jure civitatis*, §§ CLVIII–CLX.

³⁰ *Positiones de jure civitatis*, § CLVIII.

Gleichwohl beeilt sich Martini hinzuzufügen, dass es für den Staat häufig notwendig sei, Verbrechen aufzudecken, weshalb dessen Wohl demjenigen des Einzelnen voranzustellen sei³¹. Fehle zur vollständigen Gewissheit über die Tat lediglich das Geständnis des Beschuldigten, so könne die Folter angewandt werden³².

Zwar bezeichnet der Autor den Fall, in dem der Einsatz dieses Mittels erforderlich werde, als “äußerst selten”; doch dürfte ihm selbst bewusst gewesen sein, dass diese Einschätzung übermäßig optimistisch war. Tatsächlich gehörte es in der Praxis der Strafprozesse geradezu zum Regelfall, die gegen den Beschuldigten gesammelten Indizien durch dessen Geständnis ergänzen und dieses nötigenfalls mittels Folter erzwingen zu müssen³³.

Das eigentliche Problem bestand somit in der Rationalisierung des Systems durch professionelle Qualifikation der Richter, die Festlegung eines geregelten Verfahrens und die Vermeidung unmenschlicher Exzesse.

In diesem Sinne schließt Martini auch seine kurze Darstellung der Folter in den *Positiones*³⁴. Dort reduzierte er auf das Wesentliche, was er sieben Jahre zuvor ausführlicher dargelegt hatte.

Im *manuale ad usum archiducum* wird die Folter nämlich wesentlich eingehender behandelt³⁵, und die Haltung des Autors lässt meines Erachtens keinen Zweifel offen.

Bereits bei der Erörterung des Verhörs – also noch vor der eigentlichen Reflexion über die Folter – findet sich ein Hinweis auf die als selbstverständlich vorausgesetzte Legitimität des *supplicium*, das nach Ansicht des Autors in zahlreichen Fällen rechtmäßig angewandt werden könne³⁶.

Bei der eigentlichen Behandlung des Themas setzt Martini als Voraussetzung der Folter die Unmöglichkeit fest, die volle Wahrheit auf

³¹ «*Salus publica privatae anteferenda*»: *Positiones de jure civitatis*, § CLIX.

³² Ebenda.

³³ Nur scheinbar ist nämlich das Paradox, wonach in der gerichtlichen Praxis der Rückgriff auf die Folter von den Richtern als nicht nur zulässige, sondern auch nützliche Antwort auf das Bedürfnis nach einer juristisch vollständigen und korrekten Beweisführung angesehen wurde, die der Wahrheit verpflichtet war und in der «die Verteidigungsrechte durch äußerste Strenge bei der Beweiswürdigung garantiert werden, zu deren Bekräftigung der Vorschlag des Rückgriffs auf die Folter keineswegs selten ist», G.P. MASSETTO, *Avvocatura fiscale e giustizia nella Lombardia spagnola*, nun in ders., *Saggi di storia del diritto penale lombardo (secc. XVI–XVIII)*, Milano, 1994, S. 306 ff. Zum “Gebrauch der Folter als Mittel der Erfindung des Beweises” im Inquisitionsprozess vgl. die Überlegungen von M. SBRICCOLI, *Tormentum idest torquere mentem. Processo inquisitorio e interrogatorio per tortura nell’Italia comunale*, in *La parola all’accusato*, hrsg. von J.C. MAIRE-VIGUEUR, A. PARAVICINI BAGLIANI, Palermo 1991, S. 23 ff. Für einen allgemeinen Überblick vgl. P. FIORELLI, *La tortura giudiziaria*, 2 Bde., Milano, 1953-1954, S. 237 ff; siehe jetzt den unveränderten Nachdruck, mit Vorwort des Autors, Milano 2023.

³⁴ *Positiones de jure civitatis*, § CLXI: Zu den “prozessualen Garantien”, mittels derer die Folter angewandt wurde, vgl. *Prelectiones de jure criminali*, §§ 144–148.

³⁵ *Prelectiones de jure criminali*, §§ 141–151.

³⁶ *Prelectiones de jure criminali*, § 127

andere Weise zu erlangen³⁷; sobald ihre Notwendigkeit jedoch feststehe, genügten «*indicia legitime probata*» zur Rechtfertigung der Folter³⁸.

Die Verantwortung für die Beurteilung der Eignung dieser Indizien wird dem Ermessen und dem Pflichtbewusstsein des jeweiligen Richters überlassen: «*judicis arbitrio et religioni merito relinquitur*»³⁹.

Die Anwendung des *tormentum* muss von einer Reihe genau bestimmter Verfahrenshandlungen begleitet werden. Der Beschuldigte ist vorab über das Urteil zu informieren, das seine Folterung zur Wahrheitsfindung anordnet; ferner ist ihm Zeit einzuräumen, sich zu entscheiden, ob er vor Beginn der Tortur gestehen wolle. Verweigert er dies, übermittelt der Richter dem Henker das Urteil und lässt es in Gegenwart der Schöffen und Aktuare vollstrecken⁴⁰.

Die Durchführung der Folter wird durch eine dichte und sorgfältige Reihe von Vorschriften geregelt (Zeitintervalle, Beginn bei jüngeren Mittätern oder Frauen usw.). Martini fragt sogar, ob es sinnvoll sei, dem Beschuldigten ein Instrument zum Verschließen des Mundes anzulegen, um seine Schreie zu unterdrücken⁴¹ – eine Antwort bleibt er jedoch schuldig.

Der Richter «*inter dolores interrogat*», während der Aktuar die Antworten protokolliert; erklärt der Beschuldigte seine Bereitschaft zu gestehen, wird die Folter unterbrochen; weicht er anschließend aus, werden die Qualen erneut aufgenommen, bis sie vollständig vollzogen sind. Erfolgt dennoch kein Geständnis, wird der Beschuldigte freigelassen und darf auch bei später auftauchenden neuen Indizien nicht erneut vor Gericht gestellt werden⁴².

Da die Nützlichkeit der Folter vorausgesetzt wird, erkennen die *Prelectiones de jure criminali* auch die Wirksamkeit der bloßen Androhung an; an die Stelle der eigentlichen Tortur könne wirksam die *territio* treten⁴³, bei welcher der Henker die Folterinstrumente zeigt, ihre Anwendung demonstriert und deren Gebrauch vortäuscht, sofern der Beschuldigte weiterhin leugnet⁴⁴.

Es lässt sich somit feststellen, dass Martini die Durchführung der Folter mit einer Reihe von Handlungen und Verfahren umgeben hat, die auf eine Rationalisierung des Instituts und auf die Professionalisierung richterlicher Verantwortung zielten; von den Jahren seiner Tätigkeit als Erzieher bis zur Ausgabe des *Lehrbegriff* von 1783 blieb die Folter – ebenso wie ihre bloße

³⁷ *Prelectiones de jure criminali*, § 132.

³⁸ «*Ad torturam sufficiunt indicia legitime probata*»: *Prelectiones de jure criminali*, § 133. Zum richterlichen Ermessen hinsichtlich der Bewertung der den Rückgriff auf die Folter legitimierenden Elemente siehe Art. XXXVIII der *Constitutio Criminalis Theresiana*.

³⁹ *Prelectiones de jure criminali*, § 133.

⁴⁰ Ebenda, §§ 134–135.

⁴¹ «*Reo instrumento os claudere, num sit utile*», ebenda, § 136. Die Frage ist mit einem Sternchen als Randnotiz gekennzeichnet.

⁴² Ebenda, §§ 137–138.

⁴³ Ebenda, §§ 143–144

⁴⁴ Ebenda, § 144. Die *territio* ist zusammen mit dem Reinigungseid ein Mittel, «um die Folter abzuwenden».

Androhung – jedoch in seinem Denken ein grundlegendes Institut des Strafprozesses, das zwar theoretisch subsidiär, praktisch jedoch unverzichtbar war. Die ausführliche Behandlung in den *Prelectiones de jure criminali* zeigt deutlich die Bedeutung, die Martini ihr innerhalb der gerichtlichen Ordnung beimaß.

IV. Schlussbemerkung

Im Rahmen dieser kurzen Betrachtung konnten lediglich zwei der zahlreichen Fragen behandelt werden, denen sich jeder gegenübersteht, der die Gestalt Martinis untersucht.

Worauf es mir hier vor allem ankam, war die methodische Perspektive, unter der diese Probleme meines Erachtens angegangen werden sollten. Für jedes der vielen politischen und rechtlichen Probleme – *ius resistendi*, Verhältnis zwischen Staat und Kirche, Kodifikation des Naturrechts, Ausgestaltung einzelner Institute des Privat- und Strafrechts usw. –, mit denen sich Martini auseinandersetzte, ist zur Rekonstruktion seiner Positionen und Lösungen eine “querlesende” Auswertung sämtlicher Quellen erforderlich. Nur eine solche Perspektive erlaubt es, den genauen Charakter und den jeweils innovativen oder konservativen Geist seines Denkens zu erfassen.

Ich bin nämlich der Auffassung, dass Martini nicht in eine einzige definitorische Formel gezwängt werden kann, wie bereits die Vielzahl und Widersprüchlichkeit der über ihn gefällten Urteile zeigt.

Vielleicht könnte gerade das dritte Jahrhundertgedenken Anlass zu einer Wiederaufnahme der Forschungen über diesen vielgestaltigen Protagonisten des aufgeklärten Absolutismus geben.